

Altersdiskriminierung erstmaliger Antrag:

Jetzt Widerspruch einlegen wegen Altersdiskriminierung und Amtsangemessenheit der Besoldung

Erläuterung

1. Die Besoldung der Beamt*innen des Landes Niedersachsen ist nicht amtsangemessen.

2. Altersdiskriminierende Besoldung

Bereits in den Rechtsinfos der Landesrechtsstelle aus den Jahren 2015 und 2016 haben wir zu dieser Thematik berichtet und angeregt, gegen die altersdiskriminierende Besoldung dann Widerspruch einzulegen, wenn die höchste Dienstaltersstufe noch nicht erreicht ist/war. Weitere Erläuterungen dazu und einen Musterwiderspruch finden sich auf der Homepage des Landesverbandes der GEW Niedersachsen.

Das Musterschreiben zur amtsangemessenen Alimentation sollten auch die Pensionärinnen und Pensionäre verwenden, um Widerspruch einzulegen.

Den Widerspruch gegen die altersdiskriminierende Besoldung sollten diejenigen einlegen, die nicht die höchste Stufe ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben.

Die Widersprüche müssen bis zum 31.12.2022 eingelegt werden!

→ Das Musterschreiben zum erstmaligen Antrag zur Altersdiskriminierung finden Sie auf der folgenden Seite.

An das NLBV

Personalnummer:

Widerspruch wegen Altersdiskriminierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch nach Inkrafttreten des neuen NBesG besteht die altersdiskriminierende Benachteiligung fort, da auch nach dem neuen Gesetz Gehaltssteigerungen für sehr lange Zeiträume vorgesehen sind und damit nicht, wie vom EuGH verlangt, „bessere Arbeit“, sondern das Lebensalter honoriert wird. Rein vorsorglich lege ich daher Widerspruch ein und mache Ansprüche auf Entschädigung und Schadenersatz geltend.

Zur 2-Monats-Frist des § 15 Abs. 4 AGG sei folgendes angemerkt: Diese beginnt nach der Rechtsprechung des BVerwG im Falle einer unsicheren Rechtslage, wie sie auch hier gegeben ist, nach Verkündung einer höchstrichterlichen Entscheidung. Eine solche gibt es zu der Frage der Zulässigkeit überlanger Steigerungszeiträume bisher nicht, die Frist hat damit noch nicht zu laufen begonnen.

Da an mehreren niedersächsischen Verwaltungsgerichten Verfahren anhängig sind, in denen die Frage des Fortbestehens der Altersdiskriminierung geklärt wird, rege ich an, meine Widersprüche vorläufig nicht zu bescheiden, sondern den Ausgang der anhängigen Verfahren abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
